

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Name: Simon Recker
Telefon: (0 30) 81 92 – 1 72
Telefax: (0 30) 81 92 – 1 78
E-Mail: simon.recker@voeb.de

29. Oktober 2009

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Mai 2009 veröffentlichten Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28) Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Wir halten einen IDW-Rechnungslegungsstandard zum Themenkomplex des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) grundsätzlich für nützlich, da im Gesetz einige Zweifelsfragen bestehen, die einer Klarstellung bzw. einer Präzisierung bedürfen.

B. Anmerkungen zu einzelnen Ausführungen

Zu einzelnen Ausführungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Textziffern 26 und 27

Der Rechnungslegungshinweis schlägt vor, dass bei der erstmaligen Anwendung des HGB i.d.F. des BilMoG die Vorjahreszahlen nicht an die geänderten Bewertungsmethoden angepasst werden müssen. Unseres Erachtens ist dieser Hinweis zu einschränkend. Nicht nur die Bewertungsmethoden sind anpassungsfrei, sondern auch die Bilanzstruktur. Der Gesetzestext lautet, dass „die

Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung nicht angepasst werden“ müssen. Nach unserem Verständnis sind Vorjahreszahlen nicht allein die Bewertungsmethoden.

Eine andere Auslegung würde keinen Sinn ergeben, da dann unterschiedliche Zahlen in einer neuen Struktur miteinander verglichen würden. Dies vermittelt jedoch nur eine Scheingenaugigkeit und kann unter Umständen zur Täuschung des Bilanzlesers führen. Vielmehr sollte ein klarer Schnitt bei der Erstanwendung des BilMoG gezogen werden. Dies wird unseres Erachtens auch durch die Begründung des Bundestagsbeschlusses deutlich:

„Artikel 67 Abs. 8 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 7 EGHGB. Mit der Änderung der Vorschrift wird klargestellt, dass die vorgesehenen Erleichterungen auch für den Konzernabschluss gelten. **Die Präzisierung in Satz 2 macht deutlich, dass die Vorjahreszahlen zwar angegeben, aber bei der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften nicht angepasst oder im Anhang erläutert werden müssen.**“

Weiterhin führt die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes (noch als Artikel 66 Abs. 7 EGHGB) aus:

„Artikel 66 Abs. 7 EGHGB enthält Erleichterungen für die erstmalige Anwendung der durch die Artikel 1 bis 11 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes geänderten Vorschriften. **Danach sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden, soweit sich die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden ändern. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angegeben zu werden.**“

Damit ist es aus unserer Sicht eindeutig, dass zwar im HGB-Jahresabschluss (Einzel- wie Konzernabschluss) Vorjahreszahlen zu nennen sind, diese müssen aber weder hinsichtlich der Bewertungsmethode (keine Neubewertung) noch der Bilanzgliederung (keine Umgliederung) angepasst werden. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist im Anhang zu erwähnen. Die Erstanwendungseffekte müssen lediglich in der Buchhaltung separierbar sein, um für den Abschluss 2010 entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Artikel 67 EGHGB) ausgewiesen werden zu können.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen unsere Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen der Anhörung zu ERS HFA 28 in Düsseldorf erläutern können.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

(Karl-Heinz Boos)

(Dr. Frank Zingel)